

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre / Übermittlungssperre nach dem Meldegesetz NRW (MG NRW)

Gemeinde Reichshof
Hauptstr. 12
51580 Reichshof

Eingang bei der Behörde

Antragsteller

Familienname:

Geburtsname:

Vorname:

Dokortitel:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

Postzeitzahl:

Ort:

Auskunftssperre

Ich beantrage gemäß § 34 Abs. 6 MG NRW eine Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit entstehen kann. Mein berechtigtes Interesse begründe ich unten.

Wichtiger Hinweis:

Eine Melderegisterauskunft darf erteilt werden, wenn ein rechtliches Interesse gegenüber der Verweigerung überwiegt.

Übermittlungssperre

1. Wenn ich ein Ehe- oder Altersjubiläum (z.B. goldene Hochzeit oder 80. Geburtstag) begehe, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 35 Abs. 4 MG NRW)

3. Da ich

nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft wie mein Ehegatte angehöre,

keiner Religionsgesellschaft angehöre,

beantrage ich gemäß § 32 Abs. 2 MG NRW, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für mein minderjähriges Kind / meine minderjährigen Kinder:

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum

4. Ich beantrage eine Auskunftssperre, die sich auf eine erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 MG NRW bezieht. Mein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre begründe ich nachfolgend.

5. Ich beantrage eine Auskunftssperre, die sich auf eine Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 MG NRW bezieht. Mein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre begründe ich nachfolgend.

Begründung

zur Auskunftssperre

zu Nr. 4

zu Nr. 5

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

Amtliche Vermerke

Bitte die Erläuterungen und Hinweise auf dem Beiblatt beachten!

_____ Datum

_____ Unterschrift

_____ Unterschrift

(Für Antrag Nr. 2 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich)

Erläuterungen und Hinweise zur Einrichtung einer Auskunfts- / Übermittlungssperre

Auskunftssperre

Eine Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Auskunftssperre endet spätestens mit Ablauf des dritten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Antrag 1

Begehrt jemand eine Auskunft zu Alters- und Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund von § 35 Abs. 3 MG NRW eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden. Wenn Sie – durch Ankreuzen der Anträge 2 und/oder 3 – von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z.B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsfeiern nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Antrag 2

Das MG NRW erlaubt in § 35 Abs. 4 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Antrag 3

Das MG NRW sieht vor, dass von den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 32 Abs. 2 MG NRW die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Antrag 4

Wird bei einem Auskunftsersuchen über eine bestimmte Person berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde im Einzelfall eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilen, die über Namen und Anschrift hinaus z.B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o. Ä. enthalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat die Meldebehörde den Betroffenen grundsätzlich zu unterrichten. Sie können verlangen, dass eine derartige erweiterte Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Die Meldebehörde hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftsersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen.

Antrag 5

Falls ein öffentliches Interesse bejaht wird, darf die Meldebehörde eine so genannte Gruppenauskunft erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftsersuchende (z.B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z.B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit etc.). Ebenso wie bei Antrag 4 können Sie verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

Wichtiger Hinweis:

Die Meldebehörde wird einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung erteilen, der die Entscheidung über den Antrag enthält. Im Falle einer Ablehnung können Sie Widerspruch einlegen.